



**Ennepe-Ruhr-Kreis**

Der Landrat

## **Information zum Thema „Anerkennungsfähigkeit der Bestattungsvorsorge“**

Gemäß § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bzw. § 14 Abs. 1 und 2 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) ist grundsätzlich das gesamte Vermögen des Pflegebedürftigen und seines Ehe-/Lebenspartners für die Finanzierung der ungedeckten Heimkosten einzusetzen.

### **Allgemeine Vermögensschongrenze**

#### **Sozialhilfe:**

§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.V.m. Durchführungsverordnung

Alleinstehende: 10.000,00 €

Ehe-/Lebenspartner: 20.000,00 €

#### **Pflegewohnngeld:**

§ 14 Abs. 3 APG NRW

Alleinstehende: 10.000,00 €

Ehe-/Lebenspartner: 15.000,00 €

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer **Bestattungsvorsorge**. Gemäß § 90 Abs. 3 SGB XII kann weiteres Vermögen für eine angemessene Bestattung im Rahmen einer Härtefallregelung anerkannt werden.

Die Höhe richtet sich nach dem Kostenvoranschlag, jedoch maximal 7.000 € pro Person (angepasst an das für den Ennepe-Ruhr-Kreis übliche und anerkannte Preisniveau).

### **Möglichkeiten einer Bestattungsvorsorge**

#### **Einsatz einer/mehrerer kapitalbildenden/-r Versicherung/-en (Lebens- /Sterbegeldversicherung):**

Benötigte Unterlagen:

- Förmlicher Bestattungsvorsorgevertrag inklusive Kostenvoranschlag
- und
- Nachweis über die aktuelle Höhe der Todesfalleistung/-en der Versicherung/-en
- und
- Nachweis der Versicherung/-en über die geänderte/-n Bezugsberechtigung/-en bzw. Abtretung/-en zu Gunsten des Bestattungsunternehmens

#### **Treuhänderische Hinterlegung des Guthabens:**

Benötigte Unterlagen:

- Förmlicher Bestattungsvorsorgevertrag inklusive Kostenvoranschlag
- und
- Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag
- und
- Aktuelle Ablichtung des Treuhandkontos

### **Allgemeiner Hinweis**

Diese Ausführungen beziehen sich ausdrücklich nur auf den Ennepe-Ruhr-Kreis. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Ihr/e zuständige/r Sachbearbeiter/in.